

## **Veröffentlichung von Richtgrößen versäumt - Arzt muß nicht zahlen**

**KVNo unterliegt vor Landessozialgericht / Volumen-Überschreitung bleibt ohne Folgen**

**KÖLN (iss).** Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) eine Ohrfeige verpaßt. Nach einer Entscheidung des Gerichts waren die Richtgrößenprüfungen für 1999 nicht rechtmäßig. Der Grund: Die KVNo hat die mit den Krankenkassen getroffene Richtgrößenvereinbarung nicht veröffentlicht.

Das LSG, das die Revision beim Bundessozialgericht zugelassen hat, bestätigte damit eine Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf von Ende November 2003. Ein praktischer Arzt hatte dagegen geklagt, daß er für 1999 wegen Überschreitung seines Richtgrößenvolumens 98 000 Euro bezahlen sollte. Er habe die für ihn geltende Richtgröße gar nicht kennen können, argumentierte der Mediziner.

Die KVNo und die Krankenkassen hatten Ende September 1999 vereinbart, die Richtgrößenvereinbarung 1998 fortzuschreiben. Bereits damals war allerdings die Übersicht über die arztgruppenspezifischen Richtgrößen nicht veröffentlicht worden, berichtet Rechtsanwalt Joachim Schütz, der den Arzt vor dem LSG vertreten hat. Zur Vereinbarung für das Jahr 1999 wurde überhaupt nichts veröffentlicht. "Auch für das Kalenderjahr 2000 muß mangels wirksamer Bekanntgabe der Richtgrößen davon ausgegangen werden, daß entsprechende Richtgrößenprüfungen, so sie denn durchgeführt werden, unwirksam sein dürften", sagt Schütz.

Das Gericht habe zutreffend darauf hingewiesen, daß die präventive Steuerungsfunktion von Richtgrößen nicht zum Tragen kommen könne, wenn sie zu spät oder gar nicht bekannt gemacht werden, so Schütz, der auch Justitiar des Deutschen Hausärzteverbands ist.

Die KVNo und die Krankenkassen werden sehr wahrscheinlich in die Revision gehen, warten aber zunächst die schriftliche Urteilsbegründung des LSG ab.

**Urteil des Landessozialgerichts NRW, Az.: L 11 KA 174/03**